◆ Erscheint an jedem Sonnabend ◆ Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 4,50 Mark einschl. Zeitungsgebühr. Einzelnummern 30 Pfg. und Porto

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigenpreis: Für das Millimeter sechsspaltig 65 Pfg. Stellengesuche und -Angebote 45 Pfg., Heiratsanzeigen 1 Mk. ◆ Reklamen in dem Textteil 1,50 Mark ◆

Wochenschrift für das Handwerk und den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Amtsblatt der Handwerkskammer zu Breslau, Blumenstraße 8 und des Innungsausschusses zu Breslau, Oderstraße 24, sowie einer Anzahl gewerblicher und genossenschaftlicher Korporationen

Verlag u. Geschäftsstelle: Graß, Barth & Comp. W. Friedrich, Breslau I, Herrenstraße 20 ◆ Tel. R. 6210/11

Nummer 36 | **Breslau, 4. Dezember 1920** | **1. Jahrgang**

Der Parteiabend der Mittelständler in Breslau

Ein biederer, feinsinniger Breslauer Handwerksmeister aus echtem Schrot und Korn, dem wir schon manche gute Anregung zu verdanken haben, sendet uns wieder einmal einen Brief, den wir trotz seiner Länge abdrucken, weil er die Verhältnisse so herzerfrischend klar zum Ausdruck bringt. Der Brief lautet nach der Anrede und einigen einleitenden Worten folgendermaßen (die allerdeutlichsten Stellen haben wir, um nicht wegen Beleidigung vor den Richter zu kommen, unterdrückt, was uns der Herr Einsender hoffentlich nicht übel nimmt.):

Es hatte schon lange schwül in der Luft gelegen. Gottlob ist der auf allen Handwerkern lastende Druck nun aber wie mit einem Schlage beseitigt: Die „Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes" hat ihre erste größere Versammlung in Breslau abgehalten. Es war sicher höchste Zeit. Jetzt haben wir nun endlich erfahren, warum es im deutschen Vaterlande so drunter und drüber geht. Auch das Breslauer Handwerk mußte doch einmal aufgeklärt werden, damit es die wahrhaft Schuldigen kennen lernt und gehörig zur Rechenschaft zieht. Es ist nur gut, daß es doch wenigstens in Berlin und Charlottenburg noch edle Männer gibt, die endlich mit der Wahrheit herausrücken. Ohne den Tapeziermeister Holzammer, Mitglied der Handwerkskammer Berlin, und ohne den Stadtverordneten Bäckermeister Drewitz, Vorsitzenden des Innungsausschusses Charlottenburg, hätten wir beschränkten Breslauer Handwerker allen anderen die Schuld zugemessen, nur nicht den wahrhaft Schuldigen! Gottlob ist diese Gefahr beseitigt; Hallelujah!

Denn wer ist schuld an der Erhöhung der Telefongebühren? Wer ist schuld an der Verteuerung des Portos? Einzig und allein die Handwerkskammer und mit ihr alle Führer des Handwerks und der Fachverbände, der Kammertag und nicht zuletzt der Reichsverband des deutschen Handwerks, der mit Ach und Krach in Jena begründet wurde, einzig und allein deswegen, um seinen bisherigen veralteten Führern und Syndicis, denen um ihren bisherigen Thron bange geworden ist, eine gesicherte, feste, weitere Anstellung zu verschaffen. Die Syndici Dr. Meusch, Dr. Wienbeck, Hermann und Budjuhn und die Handwerkerführer Rahardt, Plathe und Hammer, die haben sich autokratisch zusammengesetzt und den Plan ausgeheckt, das Handwerk weiter am Narrenseil herumzuführen. Ebenso ist der Reichsverband und der Reichswirtschaftsrat mit seinen Handwerkervertretern nur dazu da, die im Handwerk schlummernden Kräfte niederzuhalten und irrezuführen. Die Handwerkskammern, Innungsausschüsse und Handwerkerbünde begehen einen Verrat am Handwerk, daß sie in Jena den Beschluß gefaßt haben, die Handwerker sollen bei den Parteien darauf dringen, daß ihr Einfluß nicht verloren geht. Ein größerer Verrat ist es aber, daß man sich an der Bildung von besonderen Mittelstandsparteien, die bei der Vielgestaltigkeit des Mittelstandes doch nur ein Unglück bedeuten, nicht beteiligen soll.

Angesichts solcher Redereien muß man sich doch fragen: Warum bringen so tüchtige Männer wie Holzammer und Drewitz ihre Ansichten nicht in Berlin zur Geltung? In einer entfernten Stadt wie Breslau, wo die Angegriffenen nicht anwesend sind, macht man lange Ausführungen, welche von bewußter Ehrabschneidung nicht weit entfernt sind. Kommt da ein Kaufmann, der durch Vertrieb einer Zeitung ein Geschäft zu machen sucht, und fühlt sich gekränkt, wenn eine bestehende Handwerkerzeitung durch sachliche Darlegungen ihren Lesern von Beschlüssen und Maßnahmen im Interesse des Handwerks Kenntnis gibt, jeden Andersdenkenden oder Andersfühlenden aber auffordert, seine Meinung ebenfalls in der Zeitung zu äußern.

Nun — die Handwerker, die in der Mittelstandsversammlung anwesend waren, werden auch in Zukunft ihre Entscheidung zu treffen wissen; werden wissen, wie sie sich bei den Wahlen zu verhalten haben. Sie wissen, daß das Handwerk Gottlob einen einheitlichen Reichsverband besitzt, der das gesamte Handwerk umfaßt und einheitlich vertritt, der mit den 1½ Millionen Betrieben und 4½ Millionen Menschen, die hinter ihm stehen, eine Tatsache ist, die sich allein durchzusetzen vermag. Die Nordwestdeutsche Handwerkskorrespondenz schrieb kürzlich so treffend: „Wir bedürfen nicht der Krücken der Mittelstandsbewegung. Im übrigen ist der Mittelstandsgesichtspunkt viel zu eng. Der Kampf, der heute ausgefochten wird, ist in erster Linie ein solcher zwischen den Selbständigen, den Unternehmern, einerseits und den Arbeitnehmern andererseits. Es muß also die Einheitsfront aller Selbständigen in Handwerk, Handel, Landwirtschaft, Industrie usw. hergestellt werden. Mit dem veralteten Mittelstandsgesichtspunkt wird man dieser Sache nicht mehr gerecht. Für das Handwerk wie die selbständigen Unternehmer überhaupt ist ein Zusammenarbeiten mit der Beamtenschaft bei deren heutiger Haltung ein Unding. Die Interessen der Beamtenschaft und des Handwerks stehen zu 75 Prozent hart gegen hart und auch mit dem Kleinhandel ergeben sich tiefgreifende Differenzen bei der Frage der Neuregelung der Rohstoffversorgung, weil das Handwerk Interesse an einer gemeinwirtschaftlichen Regelung dieser Rohstoffversorgung hat. In der heutigen Zeit der berufsständischen Bewegung ist es eine völlige Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse, wenn eine Bewegung ins Leben gerufen wird, die geeignet ist, den Standesorganisationen Abbruch zu tun und damit den Wiederaufbau auf der Grundlage berufsständischer Selbstverwaltung zu hintertreiben. Wenn wir Handwerker die Daseinsberechtigung unseres Standes nur daraus herleiten wollen, daß es einen Mittelstand geben muß, dann wären wir schon verloren. Heute wird an jeden Stand unerbittlich die Frage gerichtet: Welche Bedeutung hast du für die deutsche Gütererzeugung? Nur als Produzent, nicht als Teil des Mittelstandes, kann das Handwerk seine Daseinsberechtigung beweisen. Wir fordern daher keine verschwommene Mittelstandspolitik, sondern zielbewußte berufsständische Produzentenpolitik. Das ist der Standpunkt der maßgebenden Kreise des deutschen Handwerks. Wir werden daher, falls sich die Bewegung des Mittelstandes auf unser Gebiet erstrecken sollte, ihr mit allen Mitteln entgegentreten, nicht etwa aus engen eigenbrödlerischen Gesichtspunkten heraus, sondern weil wir die wirtschafts-politischen Ansichten der Mittelstandsbewegung in jeder Weise ablehnen müssen."

So denkt man in Nordwestdeutschland über die Sache. Und man tut recht daran! Nach veralteten Gesichtspunkten kann heutzutage weder eine Partei errichtet noch überhaupt lebenskräftig erhalten werden. Bei den Arbeitern beginnt jetzt die Umgestaltung des Parteiwesens, weil die Arbeiter ganz ohne Zweifel der politisch regsamste Teil unseres Volkes sind. Und die anderen Stände werden sich beeilen müssen, wenn sie nicht zu kurz kommen und ins Hintertreffen geraten wollen. Die Beamten folgen den Arbeitern schon; sie haben zwar keine neue Partei gegründet wie die christlich-nationalen Arbeiter; sie haben sich mit einem geradezu wunderbar scharfen politischen Instinkt die alte mehrheitssozialdemokratische Partei für ihre Zwecke nutzbar gemacht, und Scheidemann ist längst kein politischer Arbeiterführer mehr, sondern ein regelrechter politscher Beamtenführer. Daraus sollten Leute wie die politischen Mittelständler wenigstens das lernen, daß sich nicht einmal Arbeiter und Beamte in einer Partei für die Dauer vertragen, eben weil sich der Arbeiter zu sehr als Produzent fühlt. Wieviel weniger werden sich das selbständige Handwerk und die Beamtenschaft in einer gemeinsamen Mittelstandspartei vertragen, wo sich doch der selbständige Handwerker noch viel mehr als Produzent fühlt als der Arbeiter. Wir haben also bei den Arbeitnehmern schon zwei recht aussichtsreiche Parteien: die der christlich-nationalen Arbeiter und die der Beamten. Die ersten vertreten eine Produzenten- und Konsumentenpolitik, die Zweiten eine reine Konsumentenpolitik. Daher erklärt sich auch die Unzufriedenheit der Arbeiter mit der Beamtenpartei der Mehrheitssozialdemokratie, die, obgleich der moderne Sozialismus alle Probleme vom

Standpunkt der Produktion aus betrachtet, doch den Fragen des Aufbaus der Produktion ein viel geringeres, beinahe gar kein Interesse mehr entgegenbringt, sondern sich der Lösung der Fragen der Konsumtion fast ausschließlich zugewandt hat. Die Beamten aber sind ein Teil des sogenannten neuen Mittelstandes, und es bedarf nun wohl keiner Beweise mehr, daß dieser Teil des neuen Mittelstandes mit dem alten auf keinen Fall gemeinsam fruchtbringend arbeiten wird und will.

Daß selbst unter dem alten Mittelstande unüberbrückbare Gegensätze bestehen zwischen Handwerk und Kleinhandel, ist schon oben gesagt worden. Diese Gegensätze lassen sich höchstens örtlich durch sogenannte Mittelstandskartelle überbrücken; aber auch nur örtlich. Und selbst am einzelnen Orte scheiden sich die Gruppen durch selbständige Zusammenschlüsse. An einen allgemeinen Reichszusammenschluß des alten Mittelstandes ist überhaupt nicht zu denken.

Die Mittelstandspartei ist ein Unding und bedeutet Irreleitung der Massen. Viel eher würde sich vielleicht der christlich-nationale Arbeiter mit dem selbständigen Handwerker vertragen. Aber auch das ist nicht glaubhaft; wenigstens kann man die Verhältnisse jetzt so weit noch nicht überblicken. In solcher Lage gibt es nur eins: Der Reichsverband hat die Parole ausgegeben, daß politisch die Arbeitgeber zusammengehören; dem Reichsverband können wir wirklich vertrauen; er hat schon unendlich viel für das Handwerk getan. Deshalb heißt es jetzt: Solidarität bewahren, damit die errungenen Vorteile, selbst wenn sie uns Handwerkern vielleicht noch nicht sichtbar sind, nicht wieder in Rauch aufgehen. Die kommende Kreditnot muß dem selbständigen Handwerker zu denken geben; Kredit erhält der Unternehmer nur vom Unternehmer, nicht aber vom Arbeiter und Beamten. Und dann noch ein weiteres: Parteien sind, wie kürzlich gesagt wurde, das Schwerfälligste, was man sich denken kann. Nur eine helle, aufrichtige, selbstlose Begeisterung kann eine Partei beweglich gestalten. Und das wird sich doch kein selbständiger Handwerker vormachen lassen, daß die neugegründete Mittelstandspartei jemals als Ganzes oder in ihren Teilen selbstlos wird arbeiten können! Sie ist deshalb auch aus diesem Grunde als Totgeburt in des Wortes wahrster Bedeutung zu betrachten. In der schrecklichen Not unseres Vaterlandes siegen die Parteien, die beweglich sind und das geistig höhere Ziel vor Augen haben. Und wehe dem Handwerkerstande, wenn er sich politisch nicht beweglich machen kann! Dann fällt auf ihn noch der Vorwurf, daß er den Wiederaufschwung unseres Vaterlandes vorsätzlich gehemmt und gehindert hat. Und das wird ihm nie und verzeihen. Dann gute Nacht, deutsches Handwerk! Friede deiner Asche!

Sozialisierung und Politik

Die Sozialisierungsfrage geht alle Unternehmer an, mögen sie Betriebe der Industrie oder des Handwerks und Gewerbes sein. Wird eine einzige Bresche in die Front der selbständigen oder privatgesellschaftlichen Unternehmer auf wirtschaftspolitischem Gebiete geschlagen, so bröckelt's von der Bresche aus bald nach allen Seiten ab. Dem Sozialisierungsgedanken müssen wir deshalb alle Schwächen ablauschen, die er besitzt, um sie zu unseren Gunsten zu verwenden.

Das Sozialisierungsproblem wütet augenblicklich noch um den Bergbau. Von seiten der sozialistischen Führer wird behauptet, sie hätten in der Frage der Sozialisierung des Bergbaus die Massen der Arbeiter hinter sich; das Problem sei kein politisches, sondern ein rein wirtschaftliches; die Arbeiter, so wurde und wird behauptet, sähen in diesem Problem eine neue Hoffnung und versprächen sich von der Durchführung der Sozialisierung des Bergbaus, d. h. der Überführung der Bergwerke in den Besitz der Allgemeinheit, einen steigenden Erfolg für das Gemeinwohl und für sich selbst.

Angesichts solcher Darstellungen liegt es in unserem, der Unternehmer, Interesse, festzustellen, ob und inwieweit sie richtig sind. Eine Feststellung läßt sich am besten an Ort und Stelle vornehmen. Es verfuhr also der Bergmann A. Winnefeld, Mitglied des Reichstages, in den letzten Parlamentsferien nach seiner Gewohnheit während der Monate September und Oktober seine altgewohnten Schichten in einem bergbaulichen Betriebe und stellte im täglichen, dauernden Verkehr mit seinen Arbeitskameraden fest, „daß die breite Masse der Bergarbeiter der Sozialisierungsfrage kühl bis an's Herz hinan gegenübersteht. Den meisten Bergleuten ist es vollkommen gleichgültig, ob sozialisiert wird oder nicht“. Winnefeld fiel es auf, „daß das Verlangen nach Sozialisierung keineswegs Arbeitersache, sondern eine durchaus einseitig betriebene politische Aktion von Nichtarbeitern ist“. Winnefeld beobachtete weiterhin, daß allgemein beim Bergmann nur das Verlangen nach auskömmlichem Lohn und einer wirklich ausreichenden Ernährung für sich und seine Familie ist, und daß viele genau wissen, daß eine Sozialisierung des Bergbaus mit den hiermit verbundenen engen Preisgrenzen unweigerlich auch eine enge Lohngrenze nach sich zieht. Im allgemeinen — so lautet das Endurteil zusammenfassend — kehren in der Bergarbeiterschaft Ruhe und Besonnenheit wieder. Der Bergmann hat den ehrlichen Willen, auch auf dem Boden der jetzigen privatwirtschaftlichen Verhältnisse alle Kräfte anzuspannen, um die notwendige Erhöhung der Kohlenproduktion zu erzielen, allerdings unter der Voraussetzung, daß ihm und seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht wird.

So sieht die Wahrheit aus, die wir zu unserem Vorteil werden auswerten müssen, die Wahrheit in der Praxis.

Die Entscheidung liegt nun aber nicht beim Bergmann allein, sondern bei den politischen Parteien. Sie werden selbstverständlich nach ihrer Politik entscheiden, soweit sie sozialistisch sind. Immerhin wird das Ergebnis der praktischen Untersuchung, wie sie Winnefeld angestellt hat, eine moralische Kraft abgeben. Nun kommen aber noch die Gutachten der Ausschüsse, die hierzu besonders eingesetzt sind. Darüber ist folgendes zu sagen:

Man muß zwei Ausschüsse unterscheiden: die sogenannte Sozialisierungskommission und den sogenannten Siebenerausschuß. Die erste war von der früheren Regierung eingesetzt und sah in ihren Reihen auch nicht einen einzigen Vertreter des bergbaulichen Unternehmertums. Die Beschlüsse der Sozialisierungskommission wurden also am grünen Tische gefaßt und fielen dementsprechend auch aus. Nicht ein einziger Vorschlag dieser Kommission kam zustande, der auch nur einigermaßen von einer Wirtschaftsvernunft zeugte.

Anders arbeitete der Siebenerausschuß, den Reichskohlenrat und Reichswirtschaftsrat gemeinsam zum Spruch über die Sozialisierung des Bergbaus eingesetzt hatten. Ganz scharf hebt sich bei dem kürzlich erfolgten Spruch eine sechsköpfige Mehrheit heraus, die mit großartiger Wahrheitsliebe und wunderbarer, heute so selten gewordener Sachlichkeit den Stab über das Urteil der Sozialisierungskommission und somit über diese selbst bricht. Der Ausschuß fordert u. a.: Arbeitsteilung zwischen freier Führerschaft und ausübender Arbeit; d. h. also Ablehnung der zentralistischen Bewirtschaftung des Kohlenbergbaus. Ferner: nicht eine Trennung des Kohlenerzeugers vom Kohlenverbraucher, sondern Vereinigung durch Bildung natürlicher Interessengemeinschaften.

Dieses Gutachten klingt ganz anders als das der Sozialisierungskommission. Der einzige, der im Siebenerausschuß gegen die Mehrheit stand, war ein Unabhängiger. Selbst das mehrheitsozialistische Mitglied des Ausschusses wandte sich gegen eine bürokratische Zentralisation durch die Sozialisierung.

Das Handwerk kann manches aus diesen Vorgängen lernen; vor allem dürfte in die Augen springen, daß der Erfolg, dem sich selbst der Reichstag kaum wird entziehen können, darin besteht, daß es gelang, die Beurteilung der Frage von der Parteipolitik, wie sie die Sozialisierungskommission verkörperte, fortzuziehen und in die Hände von wirklichen Sachverständigen zu legen. Es nimmt deshalb nicht Wunder, daß der Siebenerausschuß es ablehnte, augenblickliche Stimmungen zu befriedigen, und daß eines seiner Mitglieder in seinem Berichte erklärt, es sei ein Verbrechen am Volke, nach politischen Beweggründen die große Wirtschaftsfrage der zukünftigen Kohlenversorgung des deutschen Volkes zu lösen. Die ganze Frage sei eine solche des gesamten deutschen Volkes; die Grundsätze der Sozialisierungskommission müßten notwendigerweise die Durchführung der großen wirtschaftspolitischen Aufbaupläne für die Zukunft unmöglich machen.

Wenn also Fragen der Kommunalisierung und Sozialisierung auf der Tagesordnung des deutschen Wirtschaftslebens stehen, dann gehört es sich für das deutsche Handwerk als Ganzes und in seinen einzelnen Teilen:

1. Alle für Einen und Einer für Alle, gleichgültig, welche Art des Unternehmertums angegriffen wird;
2. rücksichtsloser Versuch, die entscheidende Beurteilung der schwebenden Angelegenheit von den Parteipolitikern zu den Sachverständigen hinüberzuziehen;
3. Ausnützung der durch das Sachverständigenurteil bloßgelegten Schwächen gegnerischer Pläne.

Dann besteht Hoffnung auf Durchführung einer vernünftigen Wirtschaftspolitik auch für Handwerk und Gewerbe.

Handwerker! Aufgepaßt bei Versicherungen!

Aus übel angebrachter Sparsamkeit geben manche Handwerker die Werte der Vorräte viel zu niedrig an und rechnen damit, daß im Falle eines Brandes ja doch nicht alles zu Grunde gehe. Unter solchen Verhältnissen kann es aber vorkommen, daß der Versicherte im Schadensfalle überhaupt nichts oder nur sehr wenig aus freier Entschließung der Gesellschaft erhält, z. B. die Vorräte haben einen Wert von 30 000 Mk. und sind für 20 000 Mk. versichert. Werden durch einen Brand für 10 000 Mark Vorräte vernichtet, so rechnet die Versicherungsgesellschaft: Versichert waren die Vorräte mit 20 000 Mk., nach dem Brande waren noch vorhanden 20 000 Mk., bleibt somit zur Entschädigung 0 Mk. Dem Geschädigten wird dann zu seiner Überraschung erklärt, daß er mit 10 000 Mk. sich selbst versichert habe, diese bei der Schadensberechnung somit nicht in Betracht kämen. Für die Versicherung sei lediglich maßgebend für diesen Fall, daß der Wert der versicherten Vorräte mit 20 000 Mk. noch ungeschmälert vorhanden sei. Da diese Werte der Vorräte einer steten Veränderung unterworfen sind, ist es zweckmäßig, sich höher zu versichern, als der vermutliche höchste Betrag sich beläuft: im vorstehenden Falle z. B. mit 35 000 Mk. VH.

Die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben

Die Sozialisierungskommission hat, wie eine Korrespondenz meldet, den im Reichsministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben, der im Sommer veröffentlicht wurde, beraten. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Entwurf des Reichsministeriums die Kommunalisierung nicht in dem gebotenen Maße ermög-

liche, und hat in Anlehnung an den Entwurf einen Gegenentwurf ausgearbeitet. Die Begründung der einzelnen Abänderungsvorschläge der Kommission ist in Form von Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf wiedergegeben. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Entwurf der Reichsregierung und dem Gegenentwurf der Sozialisierungskommission sind folgende:

1. Nach dem Regierungsentwurf dürfen die Gemeinden grundsätzlich nicht ohne die Genehmigung der Reichsregierung kommunalisieren. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Wirtschaftszweige, in denen sich der Gemeinbetrieb schon vor dem Krieg unbestritten bewährt hat. (Straßenbahn, Wasser- und Gasversorgung, Bestattungswesen, Anschlagwesen und Ähnliches.) Der Gegenentwurf stellt das Recht der Gemeinden zur selbständigen Kommunalisierung in den Vordergrund; die Freiliste ist wesentlich erweitert, insbesondere sollen die Gemeinden ohne Genehmigung die Erzeugung, Beschaffung, Lagerung, Verarbeitung und den Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie die Beschaffung, Lagerung und den Vertrieb von Brennstoffen kommunalisieren dürfen.

2. Nach dem Regierungsentwurf ist die Reichsregierung allein für die Genehmigung zuständig und darf jede Kommunalisierung genehmigen. Nach dem Gegenentwurf kann die Reichsregierung lediglich die Freilisten generell erweitern. Für Einzelgenehmigungen über die Freiliste hinaus sind die Landesregierungen zuständig. Von der Kommunalisierung ausgeschlossen sind unter allen Umständen Herstellung und Vertrieb von Drucksachen, Theater und Ähnliches.

3. Nach dem Regierungsentwurf sollen die Verwaltungsgerichte auch über die Zulässigkeit der gemeindlichen Kommunalisierungsbeschlüsse urteilen. Nach dem Gesetzentwurf haben die Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Gesetzmäßigkeit, des ordnungsmäßigen Zustandekommens und der einwandfreien Form der Gemeindebeschlüsse zu prüfen.

Zwangsanleihe

In der Aussprache im Steuerausschuß des Reichstags über die beschleunigte Einziehung des „Reichsnotopfers“ erklärte Reichsbankpräsident von Havenstein eine Zwangsanleihe als notwendigen „Hemmschuh, um der Papiergeldflut Einhalt zu tun“.

Gegen die Ablieferung der Milchkühe

Der Landesbürgerrat Schlesien hat an den Herrn Reichskanzler folgenden Protest gerichtet:

Die aus dem Friedensvertrag von Versailles abgeleitete Forderung des Wiederherstellungsausschusses in Paris auf Ablieferung von mehr als 810 000 Milchkühen seitens Deutschland gehört zu den Maßnahmen, die auf Zerstörung der deutschen Volkswirtschaft gerichtet sind. Infolge der jahrelangen Unterernährung während des Krieges ist der Gesundheitszustand des deutschen Volkes, besonders der Mütter und Kinder, aufs schwerste geschädigt, Erkrankungen an Skrophulose, Rachitis, Blutarmut und Tuberkulose gerade bei kleinen Kindern haben in erschreckendem Maße zugenommen. Bei dem gegenwärtigen Bestand an Kühen und Rindern, der hinter dem Friedensstand um 1½ Millionen zurückbleibt, würde schon die Ablieferung von 100 000 Kühen unsere Milchversorgung um noch ⅛ vermindern, was den Tod für Tausende von Kindern bedeuten würde. Die geforderte Auslieferung von mehr als 810 000 Milchkühen muß daher gänzlich außerhalb des Bereichs von Erwägungen bleiben, die nicht auf die Vernichtung von Zehntausenden von Kindern und stillenden Müttern hinzielen. Der Landesbürgerrat Schlesien erwartet von der deutschen Reichsregierung, daß sie dem Vernichtungswillen unserer Gegner entschiedenen und zähen Widerstand entgegensetzt und nicht nur die geforderte Ablieferung, sondern auch jede Verminderung unseres Rindviehbestandes verweigert.

Genossenschaften, sorgt für Betriebskapital!

Es ist wiederholt an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß die Genossenschaften, um den in der nächsten Zukunft ihrer wartenden Aufgaben gerecht zu werden, für ein größeres Betriebskapital sorgen müssen. Entweder sind die Genossenschaftsmitglieder zu veranlassen, mehrere Geschäftsanteile zu zeichnen, oder aber die Geschäftsanteile sind zu erhöhen. Geschäftsanteile zu 300 M mit gleicher Haftsumme sind bei der jetzigen Geldentwertung keineswegs zeitgemäß. Besonders ist den Innungen, die Genossenschaften gründen wollen, dringend zu empfehlen, von vornherein ihre Geschäftsanteile und Haftsummen höher zu bemessen. Daß in den Innungskreisen teilweise Verständnis hierfür obwaltet, zeigte sich z. B. bei der Gründung der neuen Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaften der Bäcker von Königstein und Umgebung e. G. m. b. H., mit dem Sitz in Cronberg i. Taunus. Laut Statut sind die Geschäftsanteile dieser neuen Genossenschaft auf 2000 M bei einer Haftsumme von 3000 M festgesetzt worden. Diese neue Genossenschaft wird hiermit ausdrücklich hervorgehoben, um den bestehenden Genossenschaften und den gründenden Innungen einen Ansporn zur Nacheiferung zu geben.

Von den Handwerker-Korporationen

Günstige Material-Angebote für das Handwerk

Trotz der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen sind wir in der Lage noch zu den früheren Preisen, freibleibend, ab Lager, soweit Vorrat reicht, anzubieten:

	M	
Tapeziererschnürfaden, Cordel 2 fach	22,—	p. Kilo
dito Cordel 3 fach	21,50	„
dito Mittelfaden 2 dr. 4	36,—	„
dito „ 3 „ 2¼	33,—	„
dito Garnierfaden 2 „ 3½ rohgrau	40,—	„
dito „ 2 „ 5 „	44,50	„
dito „ 2 „ 5 rot	47,50	„
Tressierzwirn, 3 fach Nr. 30 48 Rollen à 20 m	28,—	Karton
48 „ à 50 m	69,—	„
Hanf-Schuhgarn, 50 gr.-Knäuel Nr. 8	45,—	Kilo
Nr. 5	41,50	„
Nr. 4	40,50	„
Ia. Best-Superior, 500 gr.-Pack, 20 Kn. à 25 gr.	142,—	„
Rouleauschnur, buntfarbig 100 m Packung	0,55	Meter
Zeltschnur, schwarz 2 m lang	0,45	Stück
Sielengeschirre, komplett	675,—	Paar
Brustblätter, für schwere Pferde	95,—	Stück
„ leichte „	75,—	„
Zweispänner-Kreuzleinen	110,—	Paar
Kopfhalftern oder Zäume	120,—	„
Schlauchgurthalftern, mit Lederstößel	35,—	Stück
Waffenröcke, gebraucht und instandgesetzt (nur an Selbstverbraucher gegen eidesstattliche Versicherung abzugeben)	37,—	„
Kopfschützer, dito	2,—	„
Leinen-Monteur-Anzüge (neu wattiert gelbbraun)	125,—	„

Muster liegen in der Geschäftsstelle, Blumenstraße 8, II. werktags von 8—3 Uhr, Sonnabends bis 2 Uhr aus. Verpackung ist mitzubringen oder wird besonders berechnet.

Breslau, den 24. November 1920.

Wirtschaftsstelle für das Mittelschlesische Handwerk G. m. b. H.
A. Brettschneider. F. Haase.

Vollversammlung des Innungs-Ausschusses

Der Innungs-Ausschuß zu Breslau hielt am 26. November 1920 im Kasino, Neue Gasse, eine stark besuchte Vollversammlung ab, an welcher folgende Innungen vertreten waren: Bäcker, Baugewerks, Bildhauer, Böttcher, Buchbinder, Dachdecker, Damenschneiderin, Fleischer, Friseur, Glaser, Gürtler, Installateure, Klempner, Korbmacher, Kupferschmiede, Kürschner, Maler, Maurer, Perückenmacher, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Steinsetzer, Stellmacher, Tapezierer, Töpfer, Tischler, Uhrmacher, Zimmerer, Stellenvermittler. Ferner war der Arbeitgeberverband des Baugewerbes durch Herrn Stadtrat Beck und der Bürgerrat durch seinen Geschäftsführer, Herrn Fritze, vertreten. Die Leitung der Versammlung lag in den Händen des Vorsitzenden, Herrn Obermeisters Unterberger.

Zunächst gab der Kassenführer, Obermeister Ritter einen Bericht über den Stand der Kassen und des Vermögens. Der Kassenprüfer, Herr Tischlermeister Mühlbach berichtete über die Revision und beantragte Entlastung des Kassenführers, welche einstimmig erteilt wird. Als Revisoren für 1921 wurden die Herren Mühlbach, Stritzke, Czok und Rudel einstimmig gewählt. Der Haushaltsplan, welcher keine Erhöhung der Beiträge vorsieht, dagegen einige Verschiebungen in den einzelnen Ausgabeposten aufweist, wurde einstimmig angenommen. Der Vorsitzende dankte bei dieser Gelegenheit der Bäcker-Innung für ihr großes Entgegenkommen dem Innungs-Ausschuß gegenüber.

Sodann verbreitete sich der Vorsitzende, Obermeister Unterberger über die Organisation des Innungs-Ausschusses und seine Aufgaben. Die kurze Zeit, während welcher er die Geschäfte des Innungsausschusses als Vorsitzender führe, hätte ausgereicht, um zu beweisen, wie dringend notwendig eine straffe Organisation des gesamten Handwerks notwendig sei. Unbestreitbar seien eine ganze Reihe von Erfolgen erzielt worden, aber in vielen Punkten ist die Organisation leider noch nicht so weit fortgeschritten, als es notwendig sei. Viele Handwerker stehen mit einer unbegreiflichen Interessenlosigkeit den Fragen gegenüber, die für sie Sein oder Nichtsein bedeutet. Eine mühselige Arbeit sei, diese Interessenlosigkeit zu bekämpfen. Die großen Handwerkerversammlungen und Diskussionsabende müßten viel besser besucht werden. In den Innungen müßte mehr aufklärende Arbeit geleistet werden. Den Auswüchsen im Konkurrenzkampfe müsse man mit rücksichtsloser Schärfe entgegentreten. Der Konkurrenzneid müsse schwinden und seine gegenseitige Fühlungs- und Rücksichtsnahme eintreten. Anzustreben sei eine Arbeitsgemeinschaft der bürgerlichen Parteien. Der Innungs-Ausschuß denke auch an die Einrichtung von Kursen über Volkswirtschaft, Submissionswesen, Bildungswesen usw. wie ja auch die bereits abgehaltenen Steuerkurse einen guten Erfolg gezeigt hätten. Auch an ein Handwerkerfest denke man. Redner kommt auch auf die Mittelstandspartei zu sprechen und sieht in ihrer Gründung in der gegenwärtigen Zeit nur eine Zersplitterung der Kräfte. Jetzt aber gelte es, alle Kräfte zusammenzufassen. Der Vorstand des Innungsausschusses aber könne ersprießliches nur dann leisten, wenn er das Vertrauen des Handwerks besitze. Einen Prüfstein hierfür würden die Vorstandswahlen im Anfang nächsten Jahres abgeben.

Herr Mühlbach verlangt ebenfalls straffe Organisation des Handwerks, allerdings unter anderer Zusammensetzung der Innungen. Er wendet sich gegen den Reichsverband des deutschen Handwerks. Auch greift er die Haltung der bürgerlichen Parteien an, welche zur Gründung der Mittelstandspartei geführt habe. Die Herren Obermeister Streit und Klahn treten Herrn Mühlbach entgegen. Einem Antrage des Herrn Tapezierermeisters Mann entsprechend, wird das politische Gebiet verlassen und man wendet sich wieder wirtschaftlichen Fragen zu. Alle weiteren Debatteredner, insbesondere die Herren Brettschneider, Menzel, Schubert, Machelsky geben dem Wunsche nach festerem Zusammenschluß und Ausbau des Innungsausschusses Ausdruck.

Syndikus Dr. Paeschke und Syndikus Baranek gaben sodann einen Bericht über die Finanzierung der neuen Handwerkerzeitung „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“. Die Versammlung beschloß, die

Zeitung unter allen Umständen zu halten und in eine weitgehende Propaganda für sie einzutreten.

Der Geschäftsführer des Bürgerrates, Herr Fritze, hielt dann einen eingehenden, sehr interessanten Vortrag über die Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Seine Ausführungen gipfelten in folgender einstimmig angenommenen Entschließung:

„Nach den bisherigen Erfahrungen ist bei einer Sozialisierung des Bergbaues nur mit einer Verteuerung aller Erzeugnisse zu rechnen. Die fortgesetzte Preiserhöhung für Kohle und ihre Nebenprodukte bedeutet aber den Ruin der Industrie, die Lahmlegung des Handwerks und eine unerträgliche Belastung aller sonstigen Kohlenverbraucher mit Einschluß der Haushaltungen. Die Sozialisierung des Bergbaues ist aber nur der erste Schritt zur Vollsozialisierung und zur Beseitigung des Handwerker- und Gewerbestandes. Daher fordert die Versammlung, daß das Ziel der Weiterberatung über die künftige Gestaltung der Kohlenwirtschaft einzig und allein der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens sein muß, daß aber nicht aus politischen Gründen durch die Sozialisierung des Bergbaues die geschilderten wirtschaftlichen Erschütterungen heraufbeschworen werden.“

Die Benzolverteilungsstelle für Metalle verarbeitende Handwerksbetriebe

Düsseldorf, Immermannstr. 24,

hat ihre Tätigkeit am 1. November ds. Js. eingestellt. Ihre Arbeiten sind bis auf weiteres von der Benzolverteilungsstelle des Bundes der Bezugsvereinigungen deutscher Gewerbszweige, Berlin SW. 11, Hafenplatz 5, übernommen worden, so daß nunmehr die dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag freigegebenen Benzol- und Benzinbestände, letztere mit Ausnahme des Uhrmacher- und Handschuhmacherbenzins, von einer Stelle verteilt werden. RH.

Ausstellungswesen

Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten

Der Krieg hatte die früher vielfach geübte Ausstellung von Lehrlingsarbeiten unterbrochen. Um diese für die Allgemeinheit segensreiche und für das Handwerk fördernde Betätigkeit des künstlerischen Willens wieder in den Vordergrund zu rücken, hat sich die Handwerkskammer Breslau veranlaßt gesehen, den Innungsausschüssen des Kammerbezirks entsprechende Anregungen zu geben. Leider ist festzustellen, daß die Kosten für diese Ausstellungen unverhältnismäßig hoch sind. Es verlohnt sich aber vielleicht doch, daß überall, wo Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten wünschenswert erscheinen, genaue Kostenvoranschläge aufgestellt und der Handwerkskammer zugestellt werden, damit diese dann entscheiden kann, welche Mittel sie zuzusteuern in der Lage ist. Am besten werden solche Voranschläge noch vor Weihnachten eingereicht, damit im Januar 1921 die Entscheidung der Kammer fallen und an den Osterquartalen die jeweilige Ausstellung stattfinden kann. Es sei auch besonders darauf hingewiesen, welchen hohen Nutzen ein solches Ausstellungswesen für die Berufsberatung in sich trägt. Tatsächlich interessiert sich deshalb auch das Provinzialberufsamt Schlesien für diese Frage; es ist bereit, die erforderlichen Anregungen zum Besuche der Ausstellungen an die Leiter der Schulen zu veranlassen.

Lessing & Pohl, Breslau
Taschenstraße 29/31
Spezialhaus für Mal- und Zeichenutensilien für Werkstatt, Atelier und Privatbedarf
Reißbretter- u. Schienen, Zeichenpapier, Pauspapier, Lichtpauspapier etc. Alle Farben und Pinsel für jeden Zweig der Malerei und für Bürobedarf. **Zeitgemäß billigste Preise.**

Lehrlingswesen

Die Lehrlingsentschädigung

Von Fritz Köhler, Malermeister, Breslau.

Vor einiger Zeit tagte in Hamburg, dem Leitungssitz des Gehilfenverbandes für Maler, der sogenannte Verbandsbeirat, eine Art Generalversammlung der Filialenleiter. Unter anderem wurde dort betont, daß in der Lehrlingsfrage sich bei den Meistern eine Rückständigkeit zeige, die sich schon jetzt sehr zum Schaden des Gesamtgewerbes bemerkbar mache, und in Sonderheit wurde auf ungenügende Entschädigung hingewiesen.

Soll von einer Rückständigkeit der Meister die Rede sein, so wäre es nur wünschenswert, wenn sie in gewissem Sinne sich nicht nur erhalten, sondern im Gegenteil verbreitern würde. Einstmals bestand unter den Meistern ein Wetteifer darin, die besten Lehrlinge ausgebildet zu haben. Die Lehrlinge aber geizten um den Vorzug, bei einem solchen Meister lernen zu dürfen.

„Wer frägt heut noch danach?“ Was früher die Regel, ist heut zur Ausnahme geworden. Hier wäre mehr Rückständigkeit ein Fortschritt. Gleichgültigkeit mehr oder weniger auf beiden Seiten hat Platz gegriffen. Die beiderseitigen Interessen sind erlahmt; teils unter dem harten Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, teils aus Mangel an Gelegenheit zur Lehrtätigkeit infolge Fehlens geeigneter Aufträge So ist nach und nach der Idealismus, welcher im Lehrverhältnis auf beiden Seiten walten muß, geschwunden und wird immer mehr schwinden, sofern diesem der Boden noch mehr abgegraben wird; was zum größten Teil durch zu hohe Lehrlingsentschädigungen unzweifelhaft geschieht.

Es soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß man der gänzlich veränderten Zeit und der Umwertung des Geldes Rechnung trägt. Von grundsätzlicher Bedeutung hierbei ist aber, daß die Entschädigung des Lehrlings nie der vollständige Ausgleich für Kost, eventl. auch Logis, sein kann und soll, denn auch in der Zeit vor dem für uns unglücklich verlaufenen Kriege war das nicht der Fall, und es wurde auch nie behauptet, daß es hierfür ausreichend sein soll.

Vermeinen nun die Gehilfenverbände, den Lehrlingen durch Beschaffung hoher Entschädigungen Gutes zu erweisen oder das Gewerbe zu heben, so beweisen sie damit, daß sie nur an der Oberfläche geschürft haben, nicht aber in die Tiefe gedrungen sind. Es ist eben nicht möglich, daß man mit Geld jeden Schaden heilen und jeden Übelstand beseitigen kann. Erklärlich ist die Wahl dieses Mittels dadurch, daß es für die Gehilfenverbände den Vorzug der Wohlfeilheit hat, denn die etwa höher erwirkte Entschädigung kostet ihnen keinen Pfennig. Wohl ist es möglich, durch höhere Entschädigungen einem Gewerbe einen größeren Zustrom zuzuführen. Doch ist hiermit ein Gewerbe noch nicht gehoben; einzig und allein durch die Tatsache, die Lehrlinge zum größtmöglichen Können heranzubilden, kann das erreicht werden. Nicht Quantitätsarbeit, sondern Qualitätsarbeit vermag ein Gewerbe zu heben. Hierzu ist aber nicht Materialismus sondern Idealismus notwendig.

Unzweifelhaft werden durch zu hohe Entschädigungen bei den Meistern sowohl als auch bei den Lehrlingen gänzlich auseinandergehende, dem guten Lehrerfolg entgegen arbeitende Bestrebungen unwillkürlich ausgelöst. Der Meister stellte den Lehrling da an, wo für ihn die größte Gelegenheit bestand, etwas lernen zu können, ohne erst zu prüfen, ob er ihm dort geldwerte Vorteile einbringt oder nicht; oder er beschäftigte ihn wohl auch mit Übungsarbeiten, von denen er, der Meister, gar keinen pekuniären Nutzen hatte. Geschah dies auch nicht immer aus edleren Motiven, so geschah es doch in Ansehung der geringen Kosten. Je nach der Höhe der Entschädigung aber wird dieses Verhalten des Meisters unwillkürlich eine Einschränkung erfahren; denn der Lehrling wird ihm mit der Zeit immer weniger als solcher, dagegen mehr als Lohnempfänger erscheinen, und bei der großen Mehrzahl könnte das Bestreben sich geltend machen, die für den Lehrling aufgewendeten Beträge wieder herauszuwirtschaften, wodurch die bessere Ausbildung des Lehrlings natürlich Schaden leiden muß.

Der Lehrling aber muß sich stets des Unwerts seiner Leistungen bewußt sein, und will er das Höchstmöglichste seines Könnens erreichen, so darf er sich selbst nie zur Genüge getan haben. Nur das Bewußtsein seiner Unvollkommenheit wird ihm zum Ansporn werden, und die Erkenntnis der Notwendigkeit weiterer Schulung in ihm festigen. Der Lehrling ist und darf nur ein Schüler sein. Im anderen Fall wird in ihm die Begehrlichkeit geweckt. Er wird der Meinung werden, daß er für seine Leistung bezahlt wird oder werden müsse. Das aber ist seinerseits der große Hemmschuh für seine Ausbildung und die Klippe, an der sein Streben und Werden scheitern muß.

Aus dem Vorhergesagten geht klar hervor, daß eine Lehrlingsentschädigung kein Entgelt für Tätigkeit, sondern nur ein Zuschuß zum täglichen Bedarf sein soll, wenn sie nicht zu einem Dauergeschenk für die Lehrlinge werden und verheerend und vernichtend für ein Gewerbe wirken soll.

Sollte nun in den Gehilfenverbänden die Meinung bestehen, die hier geschilderten schädlichen Folgeerscheinungen durch eine Prüfungsordnung, vielleicht in Form bestimmter Forderungen an den Fertigkeitsgrad des Prüflings vermeiden zu können, so sei hierzu gesagt, daß das gänzlich unmöglich ist. Derartige Forderungen und Vorschriften werden immer nur ein Mindestkönnen des freizusprechenden Lehrlings zur Basis haben. Einer solchen Pflicht aber wird jeder Meister genügen, denn dieses Mindestkönnen wird sich jeder Lehrling angeeignet haben. Ist er aber nicht darüber hinaus gewachsen, so ist damit die Verflachung eines Gewerbes besiegelt und dem vorzubeugen ist die Pflicht aller Beteiligten.

Es soll nicht gesagt sein, daß, wer am wenigsten oder garnichts zahlt, die hohen Ziele der Lehrlingsausbildung am ehesten erreicht; aber es soll gesagt sein: „In dem Grade wie eine Lehrlingsentschädigung wächst, sind die edlen Ziele und Ideale der Lehrlingsausbildung gefährdet“.

Rechtsfragen

Die Grenze des Achtstundentages

Eine Reichsgerichtsentscheidung.

Eine Reichsgerichtsentscheidung hat festgestellt, daß sich ein Arbeitnehmer keiner strafbaren Handlung schuldig macht, wenn er freiwillig den Achtstundentag überschreitet. Es lag folgender Vorfall zu Grunde:

Zwei Bierfahrer hatten bei ihren eintägigen Fahrten aufs Land fast regelmäßig länger als acht Stunden gearbeitet und sollen dadurch gegen die Anordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter verstoßen haben.

Die Überschreitung der Arbeitszeit hat auf dem Willen der Angeklagten beruht, ohne daß nach der — freilich angefochtenen — Annahme des Landgerichts eine Ausnahme, welche die AO. zuläßt, gegeben war. Insoweit würde also ein Verstoß gegen die von der AO. gewollte Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit vorliegen. Es fragt sich jedoch, ob die Angeklagten — wovon das Landgericht stillschweigend ausgeht —, für einen derartigen Verstoß überhaupt strafbar verantwortlich gemacht werden können, mit anderen Worten, ob die Nr. X mit ihren Strafandrohungen nicht allein auf den Arbeitgeber, sondern ebensowohl auf den Arbeitnehmer, der sich an den sogenannten Achtstundentag nicht hält, anwendbar ist. Das ist aber nach der Entscheidung des Reichsgerichts (2. D. 500/1920 L. X 800) zu verneinen.

Zunächst bietet der Wortlaut der AO. für eine so weite Auslegung ihrer Strafbestimmungen keine

Handhabe. Allerdings sagt ihre Nr. II in Satz I schlechthin: „Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten,“ ohne kenntlich zu machen, wer eine solche Überschreitung begehen würde, ob nur der Betriebsinhaber, der den Arbeiter länger beschäftigt oder auch letzterer, wenn er sich länger beschäftigen läßt oder von sich aus länger im Betrieb tätig ist. Aber schon die Erwähnung der Pausen deutet auf den Arbeitgeber als Verantwortlichen hin, denn er ist es, der nach Nr. VIII Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen, wenn auch im Einvernehmen mit der Arbeiterschaft festgelegt und durch Aushang veröffentlicht, also die nötigen Besprechungen vorzunehmen hat, um die Grenzen der Nr. II Satz I einzuhalten, so namentlich wenn gemäß Satz II Verkürzungen an Vorabenden der Sonn- und Festtage unter Verteilung der Ausfallstunden auf die übrigen Werktage stattfinden oder wenn gemäß Nr. VII anderweite Ausnahmen von Achtstundentagen in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Nr. VII bezeichnet überdies eine derartige „abweichende Regelung“ mehrfach ausdrücklich als „Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter“ — einmal auch als „Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen“, worin zu Tage tritt, daß die ganze AO. nur die „Beschäftigung“ des Arbeiters, d. h. seine Heranziehung zur Arbeit durch den Arbeitgeber zeitlich regeln will, und zwar im Sinne seines Schutzes gegen übermäßige Ausdehnung der Arbeitsdauer. Ganz unzweideutig gelangt dies zum Ausdruck in den Nr. IV und V, wo für gewisse Betriebe unter genau bestimmten Voraussetzungen Überschreitungen der ordnungsmäßigen Arbeitszeit, insbesondere auch bei Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Nr. V) gestattet werden, um einen förderlichen Schichtwechsel zu ermöglichen. Wenn die AO. die von ihr selbst geschaffenen Ausnahmen durchgehend im Sinne tunlichster Schonung der davon berührten Arbeiter behandelt, so ist nicht erfindlich, wieso sie bei Aufstellung der Regel in Nr. II Satz I einen abweichenden gegen die wirtschaftliche Freiheit des Arbeitnehmers gerichteten Standpunkt eingenommen haben könnten. Wenn also auch in ihrer Nr. X wiederum ganz allgemein mit Strafe bedroht wird: „wer den vorstehenden Bestimmungen oder auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt“, so kann doch einem Verbote immer nur zuwiderhandeln, wer von ihm betroffen wird, und alles, was in den vorhergehenden Nummern II bis VII an Verboten und Geboten enthalten ist, läßt zwar deutlich die Beziehung auf den Arbeitgeber, nirgends aber bei einwandfreier Auslegung die Einbeziehung des Arbeitnehmers hervortreten. Damit begrenzt sich die Tragweite der Strafbestimmungen.

Es entspricht dies aber auch durchaus den Zwecken und der Entstehungsgeschichte der AO. vom 23. November 1918. Ihr Hauptziel ist die Verwirklichung einer alten Arbeiterforderung, die grundsätzliche Durchführung des Achtstundentages in den gewerblichen Betrieben, also eine weittragende Neuerung, die sie indes in Anlehnung an die GO. auf schon vorhandenen Ansätzen, freilich unter Hinausgehen über die dortige Beschränkung auf besondere schutzbedürftige Arbeiter und ohne Zuhilfenahme anderweitiger Verordnungsrechte, doch immerhin im Wege der Fortentwicklung aufbaut. Sie legt als allgemeine Regel den Achtstundentag fest und zwar dauernd, nicht etwa für die Zeit der Demobilmachung. Das Wesentliche ist der Schutz des gewerblichen Arbeiters gegen ein Arbeiten über 8 Stunden hinaus. Dieser Schutz wird im allgemeinen durch einen entsprechenden Druck auf den Arbeitgeber, mit dem sich schon die GO. begnügte, einige besonders liegende Ausnahmen, wie §§ 146 a, 150 a fallen nichts ins Gewicht, mit hinlänglicher Sicherheit erreicht. Ihn durch ebenmäßigen Druck auf den Arbeitnehmer zu verstärken, bieten die wenigen Fälle, in denen dieser von sich aus und ohne Wissen und Willen der Betriebsleitung Überarbeit leisten könnte, keinen zwingenden Anlaß. Ein solcher Druck würde auch andererseits mit der schlechthin arbeiterfreundlichen, nur auf Schutz der arbeitenden Klasse gegen den Unternehmer ausgehende Grundrichtung dieser Gesetzgebung nicht gut vereinbar sein und durch Erregung von Mißstimmung die Durchführung der Anordnungen eher hemmen als fördern. Jedenfalls enthielte er gegenüber der bisherigen Gesetzgebung, wie bereits erwähnt, eine Neuerung, und noch dazu eine solche von auffallender Schroffheit nach der Richtung des Arbeitnehmers hin, eine Einschränkung seines Rechtes zur freien Verfügung über seine Arbeitskraft, wie sie gerade von einer Verordnung dieses Zweckes, Inhalts und Entstehungsgrundes am wenigsten zu erwarten wäre. Sollte das wirklich gewollt gewesen sein, dann hätte man es klar und mißverständnisfrei zum Ausdruck bringen müssen. Das ist aber in der AO. vom 23. November 1918 nach dem Dargelegten keinesfalls geschehen, und deshalb muß diese dahin verstanden werden, daß sie es auch garnicht beabsichtigt hat, und daß die Unbestimmtheit ihrer Ausdrucksweise in den Nr. II und X auf anderen Ursachen beruht.

Hiernach konnten sich die Angeklagten als Arbeitnehmer durch eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit nicht strafbar machen. Sie waren, ohne daß es eines Eingehens auf die sonstigen Rügen der Revisionsbegründung bedurfte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils freizusprechen.

Fristlose Entlassung gewerblicher Arbeiter

(Nachdruck verboten.)

Die Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem gewerblichen Arbeiter kann gemäß § 124 a der Gewerbeordnung aus einem wichtigen Grunde erfolgen, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens für die Dauer von 4 Wochen oder wenn eine Kündigungsfrist von mehr als 14 Tagen vereinbart ist. In bezüglichen Streitfällen wird es sich immer darum handeln, ob die vom Arbeitgeber vorgebrachten Gründe wichtig genug sind, um die sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Aber die „wichtigen Gründe“ kommen eben nur in Betracht, wenn eine Kündigungsfrist von mehr als 14 Tagen vereinbart und der Arbeitsvertrag auf mindestens 4 Wochen abgeschlossen ist. In allen andern Fällen kann die sofortige Entlassung nicht aus irgend welchen wichtigen Gründen, sondern nur aus den im § 123 der Gewerbeordnung ausdrücklich aufgeführten Gründen erfolgen. Weitere Gründe kommen nur dann in Betracht, wenn sie im Arbeitsvertrage vereinbart sind; bei größeren Betrieben, d. h. solchen, die in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, sind diese besonderen Gründe aber nur dann maßgeblich, wenn sie in die Arbeitsordnung aufgenommen sind. Es ist in diesen größeren Betrieben unzulässig, die besonderen Gründe in die mit den einzelnen Arbeitgebern abgeschlossenen Verträge aufzunehmen.

Nach § 123 können Gesellen und Gehilfen aus folgenden Gründen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sich beharrlich weigern, den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;

4. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Diese Liste der Gründe ist, soweit § 123 der Gewerbeordnung nach der obenstehenden Darlegung zur Anwendung kommt, erschöpfend. Es können nicht noch andere Gründe geltend gemacht werden. Allerdings kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung anfechten oder, gemäß § 225 BGB., vom Vertrage zurücktreten, wenn die Arbeitsleistung infolge eines vom Arbeiter zu vertretenden Umstandes unmöglich wird. Die sofortige Entlassung gemäß § 123 Ziff. 1 bis 7 ist jedoch, wie Rechtsanwalt Dr. Georg Baum, Berlin, in der Kartenauskunftei des Arbeitsrechts, Heft 15, hervorhebt, nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt waren. „Die in Ziffer 8 aufgeführten Entlassungsgründe können dagegen noch geltend gemacht werden, wenn sie dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. Hierbei wird es dem Arbeitgeber ermöglicht, einen erkrankten Arbeiter zunächst noch zu behalten, bis sich herausstellt, ob die Krankheit eine länger dauernde oder wirklich abschreckende ist. Die Krankheit kann aber in diesem Falle nur dann als Entlassungsgrund verwertet werden, wenn sie zur Zeit der Entlassung noch bestanden hat.“ Fr. Hth.

Keine Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen, die Vorschläge an die Parteien für einen Tarifvertrag enthalten bezw. Kollektivstreitigkeiten regeln

In Übereinstimmung mit den im N. f. d. d. A. bereits mehrfach bekannt gegebenen Standpunkt, daß eine Verbindlichkeitserklärung derartiger Schiedssprüche rechtsunwirksam sei, hat das Gewerbegericht zu Münster sich ebenfalls dahin ausgesprochen, daß Klagen, die auf Grund derartiger für verbindlich erklärter Schiedssprüche erhoben werden, der Rechtsboden mangele. Wir lassen die Entscheidungsgründe folgen:

„Das Gericht steht auf dem Standpunkt, daß die Verbindlichkeitserklärung des Demobilmachungs-Kommissars ungültig ist und zwar aus folgenden Gründen:

Der Kläger stützt die Rechtsgültigkeit der Verbindlichkeitserklärung auf § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920, der bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen dem Demobilmachungskommissar die Befugnisse aus den §§ 24—27 der Verordnung gibt. Die Rechtsgültigkeit der bedeutsamen Bestimmung des § 28 für das Tarifwesen ist in der juristischen Literatur auf das lebhafteste umstritten. (Confr. Aufsatz in der Jur. Wochenschrift 1920 S. 364 und die dort zitierten Autoren.)

Das Gericht hielt die Anwendbarkeit des § 28 auf den vorliegenden Schiedsspruch nicht für gegeben. Der § 28 ist einschränkend auszulegen; er findet auf Kollektivstreitigkeiten keine Anwendung. Kollektivstreitigkeiten sind aber solche Streitigkeiten, bei denen es sich um den Abschluß eines Tarifvertrages zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum handelt. Letzteres ist in vorliegendem Falle gegeben. (Vgl. Wassermann in Jur. Wochenschrift 1920 S. 364, Urteil des Landgerichts Stolp vom 21. Juli 1920 a. M. Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 12. Juli 1920, Urteil des Gewerbegerichts Essen vom 27. Juli 1920.)

Nach § 105 der Reichsgewerbeordnung besteht der Grundsatz der Vertragsfreiheit auch für Tarifverträge. Daß dieser Grundsatz durch den § 28 nicht außer Kraft gesetzt ist, geht aus dem Inhalt der Verordnung vom 12. Februar 1920 im Zusammenhang mit den übrigen Verordnungen zur Genüge hervor.

Die Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918, die die rechtliche Grundlage für den § 28 bietet, ermächtigt den Reichskanzler, die Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um Störungen des wirtschaftlichen Lebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen. Mit dieser Verordnung wäre es aber nicht in Einklang zu bringen, wenn der Demobilmachungskommissar befugt sein sollte, Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder einen von beiden gegen ihren Willen an ein Vertragsverhältnis zu binden, mit anderen Worten, ihnen einen „Zwangstarif“ aufzuerlegen. Hierdurch würde die nach § 105 der RGO. gewährleistete Vertragsfreiheit zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum in ungesetzlicher und ungerechtfertigter Weise eingeschränkt, ohne daß diese Einschränkung durch die Verordnung vom 7. November 1918 genügend gerechtfertigt wäre. Außerdem hängt der vorliegende Lohnkampf zwischen der Schuhmacher-Innung und dem Verband christlicher Lederarbeiter, wie aus dem unstreitigen Sachverhalt hervorgeht, nicht unmittelbar mit der wirtschaftlichen Demobilmachung zusammen, sodaß er nicht mehr unter den Rahmen der Demobilmachung fällt. Das letztere wäre höchstens der Fall gewesen, wenn der Abschluß des Tarifvertrages zwischen den beiden Teilen für die Arbeitnehmerschaft eine wirtschaftlich dringende Notwendigkeit gewesen und durch eine tariflose Zeit das wirtschaftliche Leben schwer erschüttert worden wäre. Dieses ist aber von dem Kläger in keiner Weise dargetan. Es handelt sich um eine fast sprunghafte Steigerung der Lohnsätze im Schuhmachergewerbe, die durch den Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt wurde, während die Steigerung vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht nutzbringend wäre. Die Steigerung und ihre innere Berechtigung ist auch weder von dem Schlichtungsausschuß noch von dem Demobilmachungskommissar näher dargetan.

Es kann nicht der Auffassung des Reichsarbeitsministers beigetreten werden, der die Zuständigkeit der Demobilmachungsbehörde für alle auf die Beruhigung des Wirtschaftslebens abzielenden Maßnahmen als gegeben erachtet. Eine solche diktatorische Gewalt des Demobilmachungskommissars, die sich im einzelnen Fall auch gegen den Arbeitnehmer richten könnte, ist der Demobilmachungsbehörde mit dem § 28 nicht eingeräumt. Der vorliegende räumlich begrenzte Lohnkampf war verhältnismäßig geringfügiger Natur und erschütterte das wirtschaftliche Leben nicht in gefährlicher Weise. Eine vorübergehende tariflose Zeit erscheint in den heutigen Zeitverhältnissen nicht besonders gefährlich. Die Lohnkämpfe der geschilderten Art werden zweckmäßig in Zukunft von der Arbeiterschaft und dem Unternehmertum selbst ausgetragen werden müssen.

Des ferneren ist auch darauf hinzuweisen, daß die Geltung der von dem Kläger vertretenen Auffassung bezüglich der Verbindlichkeitserklärung aller Tarifverträge gegen den Willen eines der Vertragschließenden nicht wünschenswert wäre; denn nur das freie Spiel der wirtschaftlichen Kraft auf dem Gebiete der Zwangswirtschaft wie auf dem Gebiete des Lohn- und Tarifwesens vermag zu seinem Teil das deutsche Wirtschaftsleben allmählich wieder zur Gesundung zu bringen.

Ist somit die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches unwirksam, so ist auch der Schiedsspruch für den Beklagten nicht bindend.

Dem Klageanspruch ist damit seine Stütze entzogen. Die Klage war daher mit Kostenfolge aus § 91 ZPO. abzuweisen.

Die Rechte des Preisprüfers

Bei einem Kaufmann Sz. in Königsberg i. Pr. erschien eines Tages der Preisprüfer P. und verlangte die Vorlegung der Rechnungen und sonstige Belege über die Einkaufspreise für seine Waren. Die Herausgabe dieser Papiere wurde aber von Sz. verweigert. Sein Verhalten brachte Sz. einen polizeilichen Strafbefehl über hundert Mark ein. Gegen diese Strafverfügung beantragte er gerichtliche Entscheidung mit der Begründung, daß er die Papiere nicht herausgegeben habe, weil er damals der Ansicht gewesen, daß er dazu nur verpflichtet sei, wenn eine Anzeige gegen ihn vorliege. Vom Schöffengericht wurde Sz., wie die Königsberger Hartungsche Zeitung berichtet, nun dahin belehrt, daß die Preisprüfungsstelle das Recht habe, von jedem Kaufmann die Vorlegung solcher Papiere zu verlangen, auch wenn keine Anzeige vorliege. Da es sich nun herausstellte, daß Sz. bei der Gelegenheit den Preisprüfern auch noch grob behandelt hatte, wurde die im Strafbefehl festgesetzte Strafe auf 200 M erhöht.

Gegen solche weitgehende Befugnisse der Preisprüfer, ohne Vorliegen einer Anzeige im Geschäftsbetriebe herumzustöbern haben sich schon viele Stimmen erhoben. Es wird Zeit, daß sich die Verhältnisse wieder den normalen nähern und derartige Kontrollmaßregeln, die auch dem reellen Geschäftsmann Belästigungen unnötiger Art bringen können, überflüssig werden. (T. f. N.)

Amtliche Nachrichten

Merkblatt über Lohnabzüge

Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat ein besonderes Merkblatt über den Lohnabzug nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes herausgegeben, welches wir unsern Handwerkern zur Anschaffung sehr empfehlen. Das Stück kostet nur 0,35 M, wozu die Portokosten treten. Wir ersuchen die Innungen, ihre Bestellungen möglichst gesammelt uns zugehen zu lassen.

Breslau, den 4. November 1920.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Vorsitzender. Dr. Paeschke, Syndikus.

Einziehung von Forderungen im Wege des Güteverfahrens

Das bei der Handwerkskammer eingerichtete Güteverfahren ist entgegen dem gerichtlichen Verfahren nicht nur erheblich billiger als dieses, sondern auch für die Parteien in wirtschaftlicher Beziehung wesentlich vorteilhafter. Ein durch eine Einigung im Güteverfahren friedlich beigelegter Streit wird den Parteien u. a. ein weiteres, wirtschaftliches Zusammenarbeiten weit eher gestatten, als ein durch gerichtliches Urteil entschiedener.

Zahlreiche Fälle aus der Praxis zeigen uns leider, daß das Güteverfahren von unseren Handwerkern häufig zu spät in Anspruch genommen wird. Zur Aufklärung sei daher gesagt, daß ein Eingreifen im Wege des Güteverfahrens,

1. ganz ausgeschlossen ist, wenn der Streit bereits bei Gericht (durch Zahlungsbefehl, Klage oder durch ein anderes Rechtsmittel) anhängig ist;
2. nur in Ausnahmefällen erfolgen kann, wenn eine der Parteien die strittige Angelegenheit bereits einem Anwalt übergeben hat.

Wir empfehlen daher unseren Handwerkern dringend, ihre Forderungen, sobald ein Schuldner — ganz gleich ob mit oder ohne Geltendmachung eines Einwandes — im Zahlungsverzuge ist, unverzüglich der Handwerkskammer zur Einziehung im Wege des Güteverfahrens einzureichen und stellen den Handwerkerkorporationen anheim, ihre Mitglieder von Vorstehendem besonders in Kenntnis zu setzen.

Die Verdingungsstelle der Handwerkskammer zu Breslau.

A. Brettschneider, Vorsitzender. Dr. Paeschke, Syndikus.

Bücherschau

Allgemeiner Schlosser-Kalender für 1921. Ein unentbehrliches Merk- und Nachschlagebuch für Bau-, Kunst- und Maschinenschlosser, Installateure, Monteure und Werkführer. Konkurrenzlos in Preis und Ausstattung. Mit allen Gewichts- und Preistabellen und über 200 Abbildungen von Otto Lippmann. Preis fein gebunden nur 7,20 M. Gustav Wolf, techn. Verlag, Dresden-A. I.

Gesellenprüfung für Schlosser. Zum Gebrauche beim Ablegen der Gesellenprüfung in Fragen und Antworten von Schlossermeister F. Riedl und J. Schulz. 12. Auflage. 1 M. Gustav Wolf, techn. Verlag, Dresden-A. I.

Autogentechnischer Kalender für 1921. Jahrbuch für autogene Metallbearbeitung und praktischer Ratgeber für Betrieb und Werkstatt. Der beste existierende Kalender mit 100 Abbildungen von Ing. Hans Riese. Preis fein gebunden 7,20 M. Gustav Wolf, techn. Verlag, Dresden-A. I.

Das Aufnehmen der Maschinenteile und das Maschinenzeichnen mit vielen Abbildungen und Tafeln von Ing. und Oberlehrer Norbert Götz, 3 M. Gustav Wolf, techn. Verlag, Dresden-A. I.

Festigkeitslehre mit zahlreichen Übergangsbeispielen und vielen Abbildungen von Ing. und Oberlehrer Norbert Götz, 3 M. Gustav Wolf, techn. Verlag, Dresden-A. I.

Dampfkessel und Dampfmaschinen. Lehr- und Hilfsbuch für die Praxis und gewerbliche Schulen von Ing. und Oberlehrer Norbert Götz. 5 M. Gustav Wolf, techn. Verlag, Dresden-A. I.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Syndikus Dr. Walter Paeschke u. Syndikus Walter Baranek, für den Anzeigenteil Paul Keil. Verlag u. Druck Graß, Barth & Comp. W. Friedrich — sämtlich in Breslau. —

Deutsche Volkspartei

Wahlkreisverband Mittelschlesien.

Am Dienstag, den 7. Dezember, abends 8 Uhr, wird im Konzerthaus Friebeberg Herr Malermeister Havemann-Hildesheim, M. d. R., über „Die politische Lage und der Mittelstand“ sprechen. Bei der nicht zu leugnenden großen Notlage des Mittelstandes dürfte das vorliegende Thema das Interesse weitester Kreise wecken. Gegen die Vernichtung des Mittelstandes, die schon vor der Revolution eingesetzt hat, muß im staatserhaltenden Interesse energisch Front gemacht werden, denn er ist es bisher immer in erster Linie gewesen, der in einem gesunden Staatswesen eine Säule der Kultur und der Wirtschaft gewesen ist. Der Wiederaufbau unseres Vaterlandes fordert gebieterisch, daß der deutsche Mittelstand mit allen Mitteln wieder lebenskräftig gemacht wird. Nur so wird eine gesunde Entwickelung unserer kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse möglich sein.

(Siehe auch das Inserat.)

Tischlerei-Bedarfsartikel!!
Spez. eich. Herren-, Speise- und Schlafzimmerstühle
Möbel — Patentmatratzen — Möbelstoffe
Kunstmarmor für Waschtischaufsätze, Tischplatten
Ornament- und Zierleisten. — Hobelbänke.
Allein-Vertretung: B. Kosauke, Breslau X, Matthiasstr. 105.

Leipziger, Werner & Co, Breslau
Siebenhufener Straße 11-15 • Fernsprechanschluß Ring 7547
empfehlen ihr großes Lager in sämtlichen in- und ausländischen
HÖLZERN UND FURNIEREN
insbesondere in Eichen- und Pappeln-Furnieren

Architekt Max Daum Nachf., Baugeschäft
Hoch- und Tief-Bau-Unternehmung
*Breslau 10, Michaelisstr. 64 * Telefon Ring Nr. 343*
*Entwürfe, Bauausführungen, Erd-, Beton-, Maurer- und Zimmerarbeiten Holzbearbeitung, Bautischlerei, Gerüste, Reparaturen, Hausschwamm-Beseitigung * Einrichtung von Kleinwohnungen, Fassaden-Reparaturen Leitergerüste*

Böttcher
Restaurant
(Promenade)
Täglich:
Kapelle Kralowski
Gesangseinlagen
Eintritt 50 Pfg.

Erfinder
Broschüre umsonst! Anmeldung und Verwertung durch Ingenieur E. Hübscher, Breslau II, Lohestraße Nr. 41.

Altmetalle
kauft
Jakisch, Neumarkt 26

Elektrotechnische Bedarfsartikel
Osramlampen
Paul Pinkert
Breslau 2, Lauentzienstr. 46
Telephon: Ring 3612.

Ein Laden
für Buchhandlung geeignet, einerlei in welcher Stadtgegend, von sicherem Mietszahler für bald oder später gesucht.
C. Winkler, Sternstraße 84, Fernruf: Ring 6210.

Eckhaus ca. 13000 Mk Miete für 170 000 Mk. und 128 000 Mk Miete für 1 500 0 Mk. Haus mit freiw. 3 Zimmer-Woh ca. 13000 Mk Miete f. 200 0 Mk. und 9 770 Mk. Miete für 155000 Mk. zu verkaufen d. Mukdanis, Breslau I, Goldne Radegasse 6, II. 3—6 Uhr.

Inserate haben in Schlesiens Handwerk und Gewerbe besten Erfolg

Eugen Krantz G. m. b. H. Breslau I
— Gegründet 1873 — Bischof-Str. 2 Tel. Ring 4820, 4821, 4822
Eisen-, Stahl-, Metall- und Eisenwaren-Grosshandlung
Sämtl. Bedarfsartikel für Schlossereien und Tischlereien
Baubeschläge
Ventilationen ▪ Drahtnägel ▪ Nieten ▪ Schrauben ▪ Werkzeuge und Maschinen ▪ Stabeisen und Bleche ▪ Mannsstaedtsche Facon- und Ziereisen ▪ Treppenstufen-Schutzschienen ▪ Mauer-Schutzecken ▪ Röhren
Niederlage der Schoellerstahl G. m. b. H. in allen Edel- und Werkzeug-Gussstählen

Nähmaschinen
für Familien und gewerbliche Zwecke. Reparatur-Werkstatt und Lager von Ersatzteilen für alle Systeme
Jos. Greulich, Mechanikermeister
Hummerei 17, Fernruf Ohle 6357
Bitte auf Nr. 17 zu achten

Wichtig für Alle
Zahnleidenden und Zahnersatzbedürftigen ist der Umstand, daß zur Zeit bis
50% Ermäßigung
eintritt bis auf weiteres bei Dentist
R. Barthelt
Breslau, Poststraße 1

Auskunftei
Detektivbüro
Guderley, Breslau I
Kupferschmiedestr. 30, II.
Ermittelungen jeder Art!
Privat-Kreditauskunft.

Bauschule Rastede in Oldenburg
Meister- und Polierkurse
Eintritt: Aug., Okt. u. Jan.
Ausführl. Programm 2 Mk.

Sally Grünbaum
Gartenstr. 21¹ Breslau V, Tel.: R. 10895
Herren- und Damenstoffe, Serge, Zanellas, Ärmelfutter, Roßhaar, Leinen, Eisengarn, sämtliche Herrenschneider-Bedarfsartikel
Lagerbesuch liegt im Interesse jedes Käufers

Aeltestes Spezialgeschäft für Schuhmacherbedarfsartikel
Franz Winckler, Hummerei 27
Billigste Bezugsquelle für Schuhmacher!

Nähmaschinen-Reparaturen all. Syst. werd. schnell u. preisw. ausgeführt
Ritterplatz 11¹ **Buttermilch** gegründet 1875
Nähmaschinen, Öl, Nadeln und Ersatzteile

Alfons Gottwald, Breslau 13,
Steinstraße — Fernruf: Ring 1464
Lieferung und Aufstellung von
Drahtzäunen, Drahtgeflechte, Drahtgewebe und Drahtwaren
in allen Ausführungen für technische und gewerbliche Zwecke.
Billigste Preise Prompteste Lieferung

Feine Herrenmoden! Maßanfertigung!
Lager in- und ausländischer Stoffe. Uniformen und Militär-Effekten für Reichswehr und Beamte empfiehlt sehr preiswert
G. Linnhoff Nachfolg. A. Schneider
Schneidermeister, Breslau, An den Kasernen Nr. 6.

Für Weihnachts-Geschenke
Anzug / Kostüm Stoffe
140 cm breit von 55 Mark an.
Keine Spesen Gartenstr. 20 Kein Laden

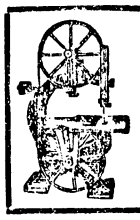

Max Seifert
Maschinen- und Werkzeug-Fabrik
Breslau 10, Michaelisstraße 18–22
Fernruf Ring 4661 — Postscheckkonto Breslau 4849
Sofort lieferbar!
700 er und 600 er Dickten-Hobel- und Langloch-Bohrmaschinen.

Kanus & Brandt
Telefon Nr. 881 RING 15 Telefon Nr. 881
Herrenstoffe * Damenstoffe
Neuheiten in Anzug-, Hosen- u. Paletotstoffen · Damentuche
Größtes Lager nur erstklassiger reeller Fabrikate zu soliden Preisen
Billigste Bezugsquelle für Schneidermeister

Deutsche Volkspartei.

Am Dienstag, den 7. Dezember 8 Uhr abends

öffentliche Versammlung

im Konzerthaus „Friebeberg“.

Es spricht Herr Malermeister Havemann-Hildesheim, M. d. R., über

„Die politische Lage und der Mittelstand“.

Mittelständler aller Parteirichtungen sind herzlichst eingeladen. Sachliche Erörterungen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus sind erforderlich, um die großen Zukunftsfragen des Mittelstandes zu fördern.

Bekanntmachung

Laut Beschluß der Generalversammlung vom 1. November 1920 ist die **Central-Bekleidungs-Genossenschaft für Schlesien**, e. G. m. b. H. zu Breslau, in Liquidation getreten. Die **Gläubiger** der Genossenschaft werden aufgefordert, unverzüglich ihre **Forderungen** bei der unterzeichneten Genossenschaft **anzumelden.**

Central-Bekleidungs-Genossenschaft für Schlesien,
e. G. m. b. H.
Breslau V, Gartenstraße 46.

Breslau, den 25. November 1920.

Die Liquidatoren.
Heinrich Menzel Max Schlums.

Abeldt & Poppelauer, Breslau 10
Tel. Ohle 1011 Salzstr. 19 Tel. Ohle 1011
Best sortiertes Lager in sämtlichen Artikeln für Sattler, Tapezierer u. Polsterer zu billigsten Tagespreisen

Robert Kühnberg
Breslau I, Büttnerstraße 10/11
Fernsprecher Ring 4272
Polstermaterialien-Grosshandlung
Rohmaterialien zur Bürstenfabrikation.

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft
in Mannheim
Subdirektion für Schlesien: Wilhelm v. Poser
Tel.: Ring 1619 Breslau VIII Feldstraße Nr. 44
Wir gewähren auf Grund des mit der Handwerkskammer abgeschlossenen Vergünstigungs-Vertrages für Handwerker ermäßigte Prämiensätze bei Abschluss von Haftpflicht- und Unfallversicherung und empfehlen uns auch zu Abschlüssen für Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Aufruhrschäden- u. Glasversicherung

Koenig & Steinke, Breslau 1
vorm. Carl Gustav Müller Nachf. Roßmarkt 12
Gegründet 1832 Fernsprecher Ring 182
Werkzeuge, Maschinen, Bedarfsartikel
für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Gas-, Wasser- und Heizungs-Installateure
Weichguß-Fittings, Marke +GF+
für Gas-, Wasser-, Dampf- und Zentralheizungs-Anlagen
Böhler-Stahl für Werkzeuge aller Art
Gas- und Siederöhren * Flanschen
Flaschenzüge * Winden * Ketten

Otto Schwartz Breslau 10
Matthiasstr. 12 gegründet 1885. Fernspr. Amt Ring Nr. 573, 7261, 7290

Stabeisen, Bleche, S. M. Stahl
Fassoneisen, Abfallbleche, Bandeisen, Röhren, Schweiss- und Werkzeug-Guss-Stähle, Stahlwellen
Sämtliche Materialien für Fabrik- und Maschinenbedarf
Schrauben, Muttern, Unterlegescheiben, Nieten, Splinte, Spannschlösser
Eisen- und Drahtwaren aller Art
Drähte, Nägel, Geflechte, Schaufeln, Spaten, Ketten, Heu-, Dung- und Rübengabeln, Sensen usw. usw.
Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
Hufeisen, Wagen und Pflugbauartikel
Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher, Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten
Präzisionswerkzeuge für Eisenbahn-Werkstätten- und Maschinenfabriken
Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewindebohrer, Fräser, Lehr- und Messwerkzeuge
Grosses Lager **Sofortige Lieferung**

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
Alte Berlinische Gegründet 1836
Berlin SW 68, Markgrafenstraße 11
Einzige Gesellschaft die f. Lebensversicherungen einen Vertrag mit der **Handwerkskammer zu Breslau** abgeschlossen hat.
Leben — Unfall — Haftpflicht
Prospekte, Auskünfte, auch über Anstellung von Vertretern und stillen Vermittlern durch unsere Generalvertretungen:
Breslau: Hugo Stadie, Ohlau-Ufer 9,
„ Gustav Schulz, Kaiser-Wilhelm-Strasse 92,
Gleiwitz: August Stein, Kirchplatz 3,
Görlitz: Carl Fuchs, Jakobstrasse 12.

Die Bank der Handwerker! ▪ Jeder schließe sich an!
Konto-Korrentverkehr :: Gewährung von Darlehen :: Überweisungs- und Scheckverkehr :: Hinterlegungsstelle für Wertpapiere :: Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen :: Ankauf und Verkauf, Beleihung von Wertpapieren
SPAREINLAGEN
mit und ohne Kündigung nehmen wir von jedermann entgegen
Günstige Verzinsung / Strengste Verschwiegenheit
Stahlkammer / Vermietung von Schrankfächern
JNNUNGSBANK in BRESLAU e. G. m. b. H.
Gegründet im Jahre 1896 Blumenstrasse 8 Zweigstelle Deutsch-Lissa
Betriebsmittel über fünf Millionen Mark

Hobelbänke, Schraubzwingen Schraubknechte, Hobel kauft man aus erster Hand am billigsten. Reparatur-Annahme.
A. Wyremba, Werkzeugtischler
Herzogstraße 32, Hof links.

Nähmaschinen
Auf Abzahlung!
Erstkl. deutsches Fabrikat, a. Versenk-Maschinen, für alle Möbel pass. empfiehlt
Jac. Schlesinger
Breslau Kaiser-Wilhelmstr. 4
Kein Laden! Nur 1 Tr.

Klischees
liefert am schnellsten und billigst
Ankarstrand
Inh. Mengel & Walter
Fernspr. Ring 5000 u. 4783 BRESLAU Moritzstr. 9

Pelzmäntel · Pelzhüte · Füchse aller Art · Auto- u. Sportpelze
Pelzmodehaus
PAUL SCHORSCH & Co.
Tel.: Ohle 1412 BRESLAU I Junkernstr. 22/24

GRASS, BARTH & COMP.
W. FRIEDRICH / BRESLAU I
Herren-Straße Nr. 20 / Fernsprecher Ring Nr. 6210/11
Massenauflagen in Illustrations-Rotations- und Offsetdruck
Buch- und Steindruckerei / Galvanoplastik
Schriftgießerei / Stereotypie / Buchbinderei

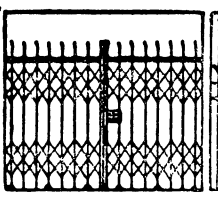

Paul Hartung
Tel. Ring 9617 Breslau 10 Bismarckstr. 24
Bau- und Kunstschlosserei
Schaufenster-Anlagen — Rollmarkisen
Zelte — Scherengitter — Einhängegitter
Schaukästen — Firmenschilder

Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau
Fachklassen mit Werkstätten für
Tischler, Holzbildhauer, Steinbildhauer, Maler, Keramiker, Batik, Lithographen, Buchdrucker, Buchbinder, Ziseleure, Kunstschmiede, Schlosser und Feinmechaniker
Anmeldungen im Amtszimmer Klosterstr. 19
Lehrpläne durch den Direktor

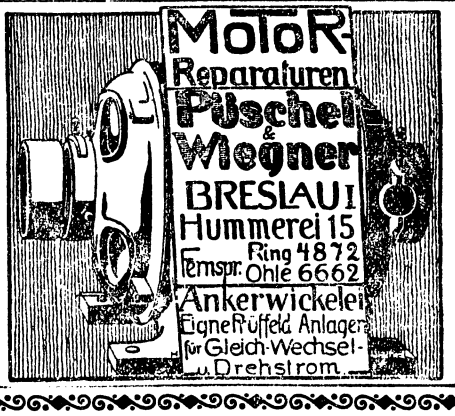

M. Kempinski & Co.
Inhaber: Berthold Güth
Weingroßhandlung
Wein-, Austern-Stuben und Gesellschafts-Räume
Breslau, Ohlauer Str. 79
Fernruf Ring Nr. 7880-7882

BEAGID-Schweiss- u. Schneid-Apparate
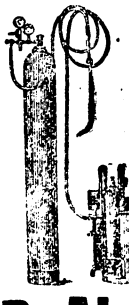
Betriebsstoff „Beagid“ (Preßkarbid) u. Sauerstoff. Einfache Handhabung. Kein Mechanismus. Betriebssicher, vollkommen gefahrlos. Geringes Gewicht.
Ministeriell genehmigt!
Für Montage hervorragend geeignet.
Besonderheit:
Beagid-Beleuchtungs-Apparate u. -Lampen.
Sämtl. Schweiss- u. Schneidmaterialien und -Zutaten.
Dr. Alexander Wacker
Gesellschaft für elektrochemische Industrie.
Verkaufs- und Lagerstelle: Tschechnitz, Post Kattern, Kreis Breslau.

Fritz Kegel, Breslau 7
G. m. b. H.
Höfchenstrasse 36/40
Bahnbogen 44/46 — Telefon Ring 1395 und 6998

Eisen, Stahl, Werkzeuge und Werkzeug-Maschinen
Artikel für Hufbeschlag, Pflugbau und Wagenbau
Ersatzteile für landwirtsch. Maschinen und Geräte

R. Schäfer Breslau
Neue Taschenstr. 11 / 2 Min. v. Hauptbhf.
Fernsprech-Anschluß: Ring Nr. 6093, Nebenstelle
Generalvertretung und Lager der „Original Messer“-Schweiß- und Schneid-Apparate
Schweißbrenner
Schneidbrenner / Druckreduzier-Ventile
Schweißmaterialien / Karbid
GROSSES LAGER • • • SOFORTIGE LIEFERUNG